

Kürzung des (anteiligen) Pflegegeldes

Argumentationshilfe für Eltern behinderter Kinder, die in Wohnheimen der Eingliederungshilfe leben (z.B. Internat der Heimsonderschule, Wohnheim)

- Kombination von Geld- und Sachleistung gem. § 38 SGB XI -

A. Vorbemerkung

Das Gemeinsame Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes und der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene zu den leistungsrechtlichen Vorschriften der Pflegeversicherung (SGB X) wurde zum 13. April 2011 geändert. Die vorgenommene Aktualisierung betrifft insbesondere Familien mit schwer behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die pflegebedürftig sind und in einer Wohneinrichtung der Behindertenhilfe leben und an Wochenenden und / oder in den Ferien zuhause gepflegt werden.

Die Pflegekassen beteiligen sich mit monatlich 256 Euro an den Kosten der Heimunterbringung auf der Basis des § 43 a SGB XI. Dies wird nun als sog. Sachleistung bewertet. Dennoch hat der Pflegebedürftige einen (anteiligen) Anspruch auf Pflegegeld für die Zeit, in der er privat zuhause gepflegt wird. Dies ergibt sich aus § 38 SGB XI (*„Nimmt der Pflegebedürftige die ihm nach § 36 Abs. 3 und 4 zustehende Sachleistung nur teilweise in Anspruch, erhält daneben ein anteiliges Pflegegeld im Sinne des § 37. Das Pflegegeld wird um den Vomhundertsatz vermindert, in dem der Pflegebedürftige Sachleistungen in Anspruch genommen hat. An die Entscheidung, in welchem Verhältnis er Geld- und Sachleistung in Anspruch nehmen will, ist der Pflegebedürftige für die Dauer von sechs Monaten gebunden.“*)

In einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 13. März 2001 (B 3 P 10/00 R) wurde die Kombination von Sachleistung und Geldleistung im häuslichen Bereich grundsätzlich geklärt. In der Urteilsbegründung wird ausgeführt: *„dass die Kostenerstattung nach § 43 a SGB XI (Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen) bei der Berechnung des anteiligen Pflegegeldes nach § 38 SGB XI ebenso wie die Kostenerstattung für Leistungen des ambulanten Pflegedienstes (§ 36 SGB XI) wie Sachleistungen zu berücksichtigen sind.“* Die Pflegekassen haben dies jahrelang anders gehandhabt – und bei der Berechnung des Pflegegeldes für die Zeit zuhause immer den vollen tagesbezogenen Pflegegeldanspruch zugrunde gelegt. Diese Praxis wurde im Rahmen einer Prüfung gerügt, weshalb die Pflegekassen ihr Leistungsrechtliches Rundschreiben in diesem Punkt geändert haben.

Die Folge: zahlreiche Pflegekassen haben im Laufe des Jahres das Verfahren zur Berechnung des anteiligen Pflegegeldes für die Zeit zuhause geändert. Dies führte in vielen Fällen zu einer Kürzung des anteiligen Pflegegeldes.

B. Berechnungsmethoden im Vergleich

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil ein Verfahren zur Berechnung des anteiligen Pflegegeldes formuliert. Doch der GKV-Spitzenverband weicht in seinem leistungsrechtlichen Rundschreiben von der Berechnungsmethode des Bundessozialgerichtes ab – häufig zu Lasten der betroffenen Familien. Ein Vergleich:

BSG-Urteil vom 13.03.2001 Beispiel: Pflegestufe II	GKV-Rundschreiben vom 13.04.2011 Beispiel: Pflegestufe II
<p>Stufe 1: Berechnung der Sachleistung</p> <p>Höchstbetrag/Monat 1.040 € = 100 % Sachleistung § 43a/Monat 256 € = 24,62 %</p>	<p>Stufe 1: Berechnung der Sachleistung</p> <p>Höchstbetrag/Monat 1.040 € = 100 % Sachleistung § 43a/Monat 256 € = 24,62 %</p>
<p>Stufe 2: Berechnung des Pflegegeldes</p> <p>Höchstbetrag/Monat 100 % = 430,00 € anteiliges Pflegegeld/Monat 75,38 % von 430,00 € = 324,13 €</p>	<p>Stufe 2: Berechnung des Pflegegeldes</p> <p>Höchstbetrag/Monat 100 % = 430,00 € anteiliges Pflegegeld/Monat 75,38 % von 430,00 € = 324,13 €</p>
<p>Stufe 3: Berechnung des Pflegegeldes/Tag</p> <p>430,00 € : 30 Tage = 14,33 €</p>	<p>Stufe 3: Berechnung des Pflegegeldes/Tag</p> <p>wird übergangen und sofort Stufe 4 angeschlossen</p>
<p>Stufe 4: konkrete Berechnung des anteiligen Pflegegeldes/Monat Beispiel: 10 Tage häusliche Pflege/Monat</p> <p>10 Tage x 14,33 € = 143,30 €</p>	<p>Stufe 4: konkrete Berechnung des anteiligen Pflegegeldes/Monat Beispiel: 10 Tage häusliche Pflege/Monat</p> <p>75,38 % von 430,00 € = 324,13 € 324,13€ : 30 Tage x 10 Tage = 108,04 €</p>
<p>Stufe 5: Vergleich mit verbleibendem Betrag in der Kombinationsleistung</p> <p>max. anteiliges Pflegegeld/Monat: = 324,13 € Konkret geltend gemachter Anspruch auf Pflegegeld/Monat = 143,30 €</p> <p>konkret geltend gemachter Anspruch auf anteiliges Pflegegeld übersteigt nicht das max. anteilige Pflegegeld/Monat</p>	<p>Stufe 5: Vergleich mit verbleibendem Betrag in der Kombinationsleistung</p> <p>entfällt</p>
<p>Ergebnis: Für die 10 Tage häusliche Pflege im Monat sind 143,30 € auszuführen.</p>	<p>Ergebnis: Für die 10 Tage häusliche Pflege im Monat sind 108,04 € auszuführen.</p>

<p>Pflegestufe 2:</p> <p>max. Sachleistung 1.040,00 € = 100,00 % Sachleistung § 43 a: 256,00 € = 24,62 % ----- verbleiben 75,38 %</p> <p>max. Pflegegeld (für 30 Tage) 430,00 € tägliches Pflegegeld: 14,33 € anteiliges Pflegegeld: 75,38 % x 430,00 € = 324,13 €</p> <p>Ergebnis: Das Pflegegeld wird bis einschl. dem 22. Tag der häuslichen Pflege nicht gekürzt. (324,13 € : 14,33 € = 22,62 Tage)</p>	<p>Pflegestufe 2:</p> <p>max. Sachleistung 1.100,00 € = 100,00 % Sachleistung § 43 a: 256,00 € = 23,27 % ----- verbleiben 76,73 %</p> <p>max. Pflegegeld (für 30 Tage) 440,00 € tägliches Pflegegeld: 14,66 € anteiliges Pflegegeld: 76,73 % x 440,00 € = 337,61 €</p> <p>Ergebnis: Das Pflegegeld wird bis einschl. dem 23. Tag der häuslichen Pflege nicht gekürzt. (337,61 € : 14,66 € = 23,02 Tage)</p>
<p>Pflegestufe 3:</p> <p>max. Sachleistung 1.510,00 € = 100,00 % Sachleistung § 43 a: 256,00 € = 16,95 % ----- verbleiben 783,05 %</p> <p>max. Pflegegeld (für 30 Tage) 685,00 € tägliches Pflegegeld: 22,83 € anteiliges Pflegegeld: 83,05 % x 685,00 € = 568,89 €</p> <p>Ergebnis: Das Pflegegeld wird bis einschl. dem 24. Tag der häuslichen Pflege nicht gekürzt. (568,89 € : 22,83 € = 24,92 Tage)</p>	<p>Pflegestufe 3:</p> <p>max. Sachleistung 1.550,00 € = 100,00 % Sachleistung § 43 a: 256,00 € = 16,52 % ----- verbleiben 83,48 %</p> <p>max. Pflegegeld (für 30 Tage) 700,00 € tägliches Pflegegeld: 23,33 € anteiliges Pflegegeld: 83,48 % x 700,00 € = 584,36 €</p> <p>Ergebnis: Das Pflegegeld wird bis einschl. dem 25. Tag der häuslichen Pflege nicht gekürzt. (584,36 € : 23,33 € = 25,05 Tage)</p>

Stand: 19. Dezember 2011

Hinweis:

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe sowie des Musterwiderspruchs sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Jutta Pagel-Steidl, Geschäftsführerin

Musterwiderspruch gegen die Kürzung des anteiligen Pflegegeldes
(Stand: 19. Dezember 2011)

Absender

Datum

An die Pflegekasse

(Anschrift)

Kombination von Pflegegeld für die Pflege zuhause und der Pflege in einer Wohneinrichtung der Behindertenhilfe nach § 43 a SGB XI

Berechnung des anteiligen Pflegegeldes für (Name, Geb.dat.)

Ihr Bescheid vom(Datum)

Ihr Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren o. g. Bescheid lege ich hiermit

Widerspruch

ein.

Begründung:

Die Berechnung des anteiligen Pflegegeldes für die Zeit der häuslichen Pflege von (Name) außerhalb der Wohneinrichtung entspricht weder den in § 38 SGB XI genannten Vorgaben noch dem im Urteil des Bundessozialgerichts vom 13. März 2011 (B 3 P 10/00 R).

Demnach gibt es nur eine monatliche Obergrenze, nämlich der Betrag, der als maximale Sachleistung in der häuslichen Pflege für die jeweilige Pflegestufe gilt. D.h. die Sachleistung nach § 43 a und das anteilige Pflegegeld darf die Sachleistung in der häuslichen Pflege nicht übersteigen.

Die Berechnung des kalendertäglich zu zahlenden Pflegegelds ist § 37 Abs. 1 und 2 SGB XI zu entnehmen. Demnach ist das monatliche Pflegegeld durch 30 zu teilen. Dies sind im Falle von (Name) € (siehe Argumentationshilfe).

Das beantragte Pflegegeld liegt unter der im vorliegenden Fall geltenden Obergrenze. Die von Ihnen durchgeführte Kürzung ist daher rechtswidrig.

Ich bitte Sie daher, den Differenzbetrag auf mein Konto / BLZ / Bank sofort zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Versicherter bzw. gesetzlicher Vertreter